

II— *828* der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Mai 1972 No. 458/J

Anfrage

der Abgeordneten DDr. NEUNER, Dkfm. GORTON
 und Genossen
 an den Herrn Bundesminister für Finanzen
 betreffend Verlautbarung von Erlässen des Bundesministeriums für
 Finanzen

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses am 1.12.1971
 hat der Erstunterzeichner dieser Anfrage die Notwendigkeit
 hervorgehoben, Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen an
 seine nachgeordneten Behörden im Amtsblatt der Österreichischen
 Finanzverwaltung dann zu verlautbaren, wenn ihr Inhalt Abgaben-
 vorschriften auslegt oder sonst wie für die Abgabepflichtigen von
 Bedeutung ist. Nur durch eine Verlautbarung solcher Erlässe im
 AÖF wird gewährleistet, daß alle betroffenen Abgabepflichtigen
 vom Inhalt der Erlässe Kenntnis erlangen, was schon allein nach dem
 Postulat der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unerlässlich ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für
 Finanzen nachstehende

Anfrage:

- 1) a) Warum wurden die Erlässe vom 14.6.1971, 254.669 - 9a/71
 und vom 15.7.1970, 255.193 - 9a/70, mit denen über Stundungs-
 und Nachsichtsmöglichkeiten für Wiener U-Bahn-Geschädigte
 und über die Anwendung des § 3 Abs. 1 Z.6 EStG auf Zuschüsse
 für Wiener U-Bahn-Geschädigte abgesprochen wird, im AÖF nicht
 veröffentlicht?
- b) Werden Sie diesen Erlass im AÖF verlautbaren?
- c) Wenn nein, warum nicht?

-2-

- 2) a) Warum wurde der Erlaß vom 14.1.1971, 250.161 - 9b/71, der über eine wesentliche Arbeitserleichterung bei der Abfuhr von Lohnsteuerkarten für Zwecke der Lohnsteuerstatistik abspricht, im AÖF nicht verlautbart?
b) Werden Sie diesen Erlaß im AÖF verlautbaren?
c) Wenn nein, warum nicht?
- 3) a) Warum wurde der Erlaß vom 9.3.1971, 250.945 - 9a/71, über die Auslegung des Begriffes "Abgase" im Sinne des § 6c Abs. 4 EStG im AÖF nicht verlautbart?
b) Werden Sie diesen Erlaß im AÖF verlautbaren?
c) Wenn nein, warum nicht?
- 4) a) Warum wurde der Erlaß vom 6.4.1971, 251.638 - 10/71, über die Schachtelbegünstigung bei Kapitalberichtigung aus Gesellschaftsmitteln im AÖF nicht veröffentlicht?
b) Werden Sie diesen Erlaß im AÖF verlautbaren?
c) Wenn nein, warum nicht?
- 5) a) Warum wurde der Erlaß vom 21.6.1971, 214.272 - 12/71, betreffend eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Bearbeitung und Erteilung von Ausübungsbewilligungen für den Eingangsvormerkverkehr zur vorübergehenden Benützung bzw. zur Erprobung, im AÖF nicht verlautbart?
b) Werden Sie diesen Erlaß im AÖF verlautbaren?
c) Wenn nein, warum nicht?
- 6) a) Warum wurde der Erlaß vom 14.7.1971, 255.575 - 9b/71, über die Klärung einer in der Fachliteratur behandelten Zweifelsfrage betreffend das Verhältnis des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Lohnsteuerkarte zur gesetzlichen Regelung der Hinzurechnungsbeträge für die zweite, dritte und weitere Lohnsteuerkarte, im AÖF nicht verlautbart?
b) Werden Sie diesen Erlaß im AÖF verlautbaren?
c) Wenn nein, warum nicht?

-3-

- 7) a) Warum wurde der Erlaß vom 6.11.1970, 252.695 - 11/70, wonach nicht nur der Erwerb aller Anteile, sondern auch die Vereinigung aller Anteile gemäß § 2 Strukturverbesserungsgesetz begünstigt sind, nicht im AÖF verlautbart?
b) Werden Sie diesen Erlaß im AÖF verlautbaren?
c) Wenn nein, warum nicht?
- 8) a) Warum wurde der Erlaß vom 6.4.1971, 252.616 - 11/71, wo nach der Befreiungsbestimmung des § 2 Strukturverbesserungsgesetz ein geringfügiger Streubesitz nicht schädlich ist, im AÖF nicht verlautbart?
b) Werden Sie diesen Erlaß im AÖF verlautbaren?
c) Wenn nein, warum nicht?
- 9) a) Sind Sie bereit, die für die Ermittlung der Betriebszahlen und Feststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens an die Finanzlandesdirektionen ergangenen Erlässe, deren Inhalt für die Überprüfung von Einheitswertbescheiden durch Abgabepflichtige von Bedeutung ist, im AÖF zu veröffentlichen?
b) Wenn nein, warum nicht?
- 10) Haben Sie Anweisung gegeben, in Hinkunft alle Erlässe, die für die Abgabepflichtigen von Bedeutung sind, im AÖF zu veröffentlichen?
- 11) Wenn Sie die Frage 10) verneinen, warum nicht?